Liquidations-Direktversicherung

Allianz Lebensversicherungs AG
L-FK-KGF-SuK

Stuttgart
29. Februar 2024

Agenda

1 Basiswissen rund um das Thema «Liquidation» - Warum Sie sich mit diesem Thema beschäftigen sollten?

2 Liquidations-Verfahren

3 Die Antwort der Allianz: Liquidations-Direktversicherung

4 Aus der Praxis für die Praxis- Tipps und Tricks für Ihren vertrieblichen Alltag

Kapitel 1

Basiswissen rund um das Thema „Liquidation“ und warum Sie Sich mit diesem Thema beschäftigen sollten?

Allianz

Neuordnung im Überblick

Möglichkeiten der Neuordnung

Lösung	Ausfinanzierung	Wechsel des Durchführungs-wegs	Teilverzicht	Verzicht	Abfindung	Liquidations-Direkt-versicherung
	Wirtschaftliche Enthaftung			**Rechtliche Enthaftung**		
Ergebnis	**Pensionszusage bleibt bestehen**	**Pensionszusage wird übertragen**	**Pensionszusage wird reduziert**	**Pensionszusage wird aufgehoben**		
	Keine arbeits-rechtliche Änderung	Arbeitsrechtliche Änderung nötig	Arbeitsrechtliche Änderung nötig			
	Keine Auswirkung auf P-RST § 6a EStG	Auflösung der P-RST § 6a EStG	Teilauflösung der P-RST § 6a EStG			

Basiswissen Liquidation (1)

Wenn ein Unternehmen keinen wirtschaftlichen Erfolg mehr hat oder z. B. die Nachfolge nicht geklärt ist, stellt sich häufig die Frage nach möglichen Handlungs-optionen:

- **Kann eine Firma einfach beendet werden?**
- **Wenn ja, was genau ist dann zu tun?**
- **Wie ist bezüglich der vorhandenen Versicherungsverträge zu verfahren und wie kann die Allianz dabei unterstützen?**

Wie ein Unternehmen seinen Lebenszyklus beenden kann, wollen wir konkret am Beispiel einer GmbH analysieren.

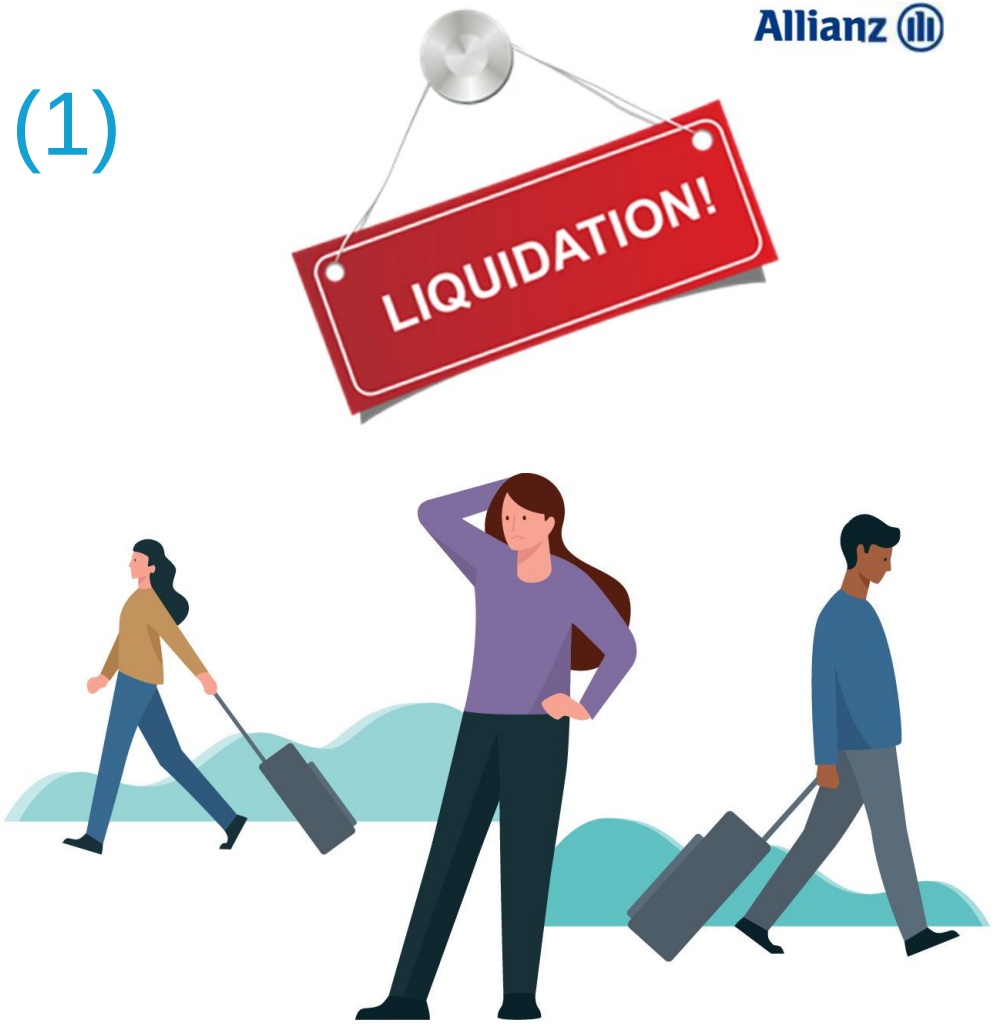

Allianz

Basiswissen Liquidation (2)

Gründe für eine GmbH-Liquidation:

- Rückzug der Gesellschafter (z. B. aus Altersgründen oder beruflicher Neuorientierung)
- Unrentabilität der Firma (z. B. durch niedrige Gewinne)
- steuerliche Aspekte (z. B. durch Umwandlung der Rechtsform)
- erfüllter Unternehmenszweck (z. B. umgesetzte Veranstaltungs-reihe)
- Entfall eines maßgeblichen Produktionsfaktors (z. B. durch gesetzliche Verbote oder Umweltauflagen)
- automatische Liquidation (gem. Gesellschaftsvertrag)
- ……

Allianz

Basiswissen Liquidation (3)

Achtung bei Verbindlichkeiten…

...denn ein insolvenzreifes Unternehmen ist grundsätzlich nicht liquidierfähig.

- Wenn die Gesellschaft aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht zahlungsfähig ist, muss nach dem Gesetz zwingend ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden.
- Eine Liquidation ist dann nicht möglich!
- Dies gilt auch, wenn sich die Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung erst nach Eröffnung der Liquidation ergibt.
- Umgekehrt kann ein Insolvenz-Verwalter aber auch eine geordnete Liquidation einleiten, sofern die finanziellen Mittel sich als hierfür ausreichend erweisen.

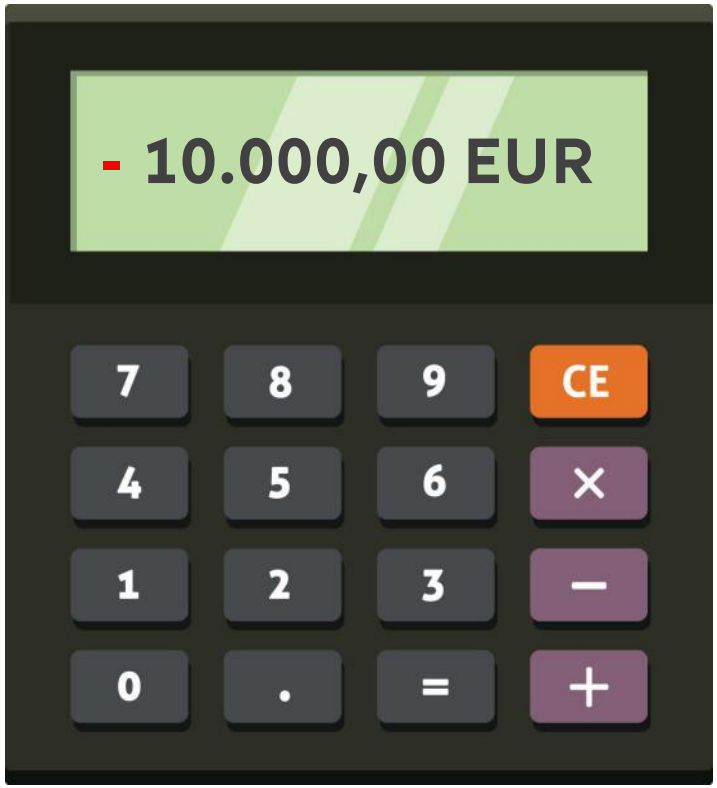

Basiswissen Liquidation (4)

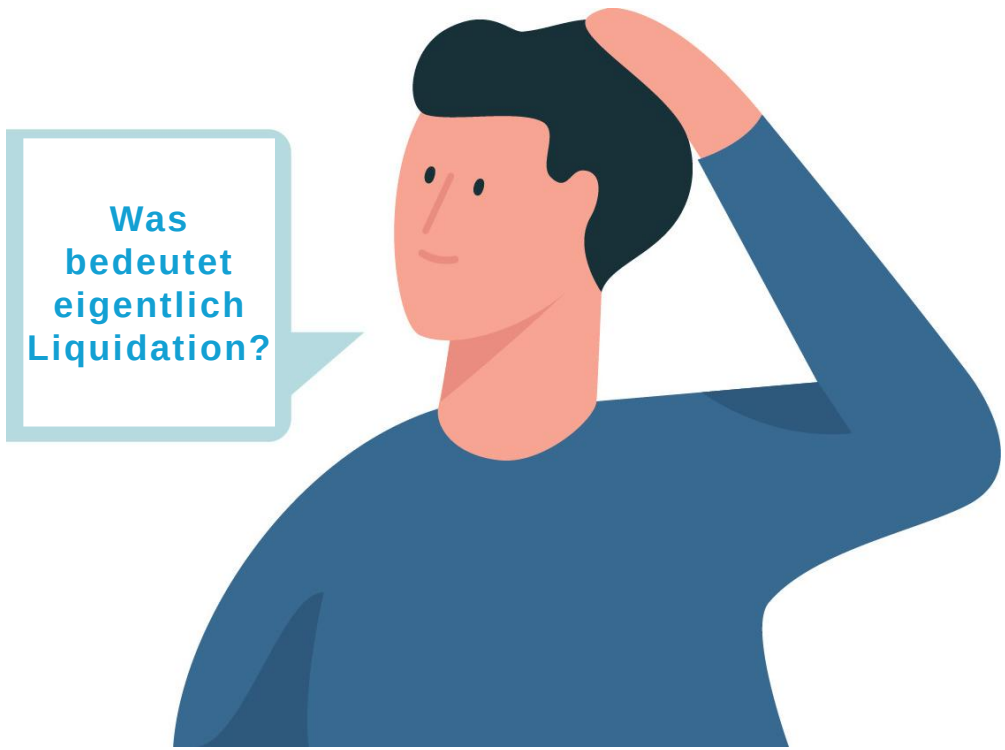

Liquidation (von lateinisch „liquidare“ = „verflüssigen“) ist die **Abwicklung einer Gesellschaft** durch

- die Erfüllung aller Forderungen und Begleichung von Verbindlichkeiten,
- den Verkauf aller Vermögensgegenstände,
- der Begleichung aller Schulden und
- die Verteilung der verbleibenden Geldmittel an die Anteilseigner oder eine andere in dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Institution.

Ziel der Liquidation ist die Beendigung der Gesellschaft.

Basiswissen Liquidation (5)

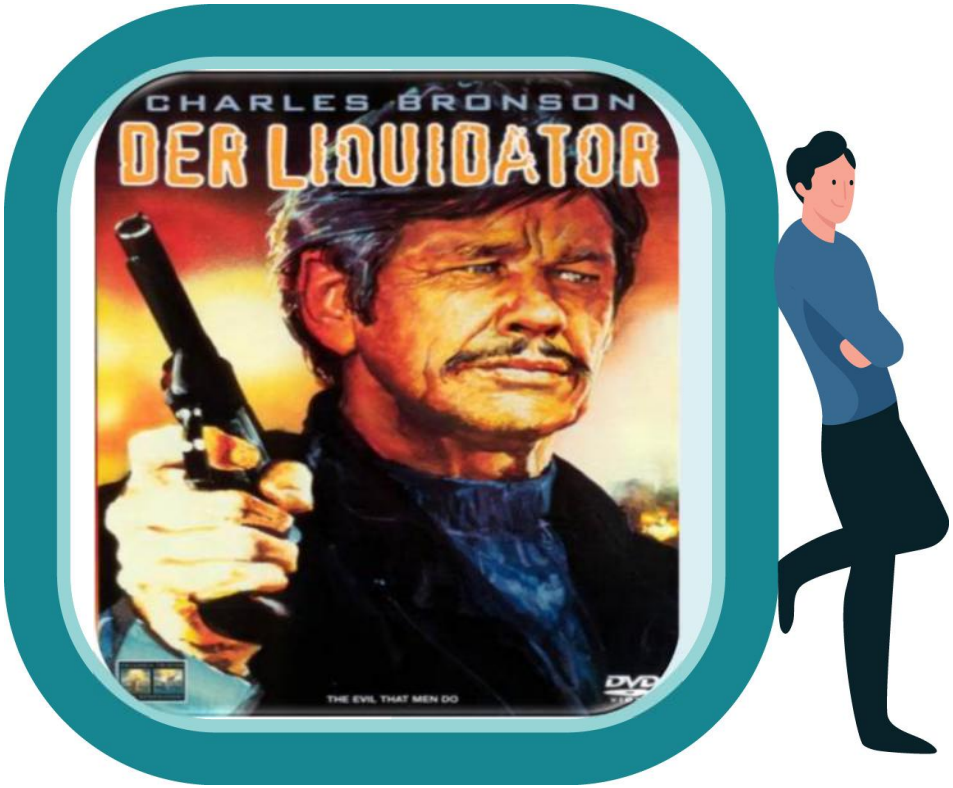

Der komplette Lebenszyklus einer Gesellschaft ist in den jeweils verbindlichen Rechtsgrundlagen geregelt (z. B. GmbHG).

Erkennbar ist die Liquidation an dem Zusatz **i. L.** in der Firmenbezeichnung (z. B. „XY GmbH i. L.“).

Die zur Abwicklung bestellten Personen treten an die Stelle der bisherigen Geschäftsführung. Bei Kapitalgesellschaften werden sie **Liquidatoren** genannt (i. d. R. ehemalige Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder).

Sie übernehmen alle Geschäfte, die zur Abwicklung der Gesellschaft dienen.

Allianz

Alternativen zur Liquidation der Firma

- Abfindung oder Verzicht, wenn arbeitsrechtlich möglich:
  - § 3 BetrAVG zu beachten
  - bei bGGF mit steuerlichen Konsequenzen
- Verkauf / Betriebsübergang / Verschmelzung
- Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber
- Übernahme der Zusage (gem. §§ 414 ff. BGB)
- Auslagerung auf eine Rentnergesellschaft
- Insolvenzverfahren
  - Insolvenzverwalter kann auch eine „Löschung von Amts wegen“ beantragen und damit die Liquidation einleiten
  - verpfändete Rückdeckungsverträge können dann zur Verwertung freigegeben werden
  - bei den Abschlussunterlagen sind hierbei Besonderheiten zu beachten (s. u.)

Liqui-FID Geschäftspotenzial

Statistik zu gewerblichen Liquidationen in Deutschland (2012-2022):

- nach Definition des IfM Bonn
- ohne freie Berufe
- seit 2017 ohne Reisegewerbe

Kapitel 2

Liquidations-Verfahren

Allianz

Liquidations-Verfahren (1)

Gesetzliche Grundlage (GmbH):
Die praktische Abwicklung einer Firma ist in den jeweils verbindlichen Rechtsgrundlagen geregelt.
Bei einer GmbH ist z. B. das GmbH-Gesetz (GmbHG) maßgeblich. In den §§ 60-77 ist beschrieben, wie eine GmbH ordnungsgemäß zu liquidieren ist.

Dort sind z. B. folgende Aspekte geregelt:

- Auflösungsgründe (§ 60)
- Einsetzung von Liquidatoren (§ 66)
- Aufgaben der Liquidatoren (§ 70)
- Regelungen zum Sperrjahr (§ 73)
- Schluss der Liquidation/Löschung (§ 74)

Zeithorizont:
Die Liquidation einer GmbH ist nichts für Eilige!

- Der Gesetzgeber stellt strenge Anforderungen an die Liquidation einer GmbH.
- So ist z. B. ein Sperrjahr abzuwarten, bevor die Löschung der GmbH beim Handelsregister angemeldet werden kann.
- Dieses Erfordernis stellt allerdings keine willkürliche Schikane dar, sondern dient dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft.
- Durch das Verschwinden eines Marktteilnehmers soll kein Schaden für einen anderen entstehen.

Allianz

Liquidations-Verfahren (2)

Vorgehensweise bei der Liquidation einer GmbH (Rechtsgrundlage: §§ 60-77 GmbHG)

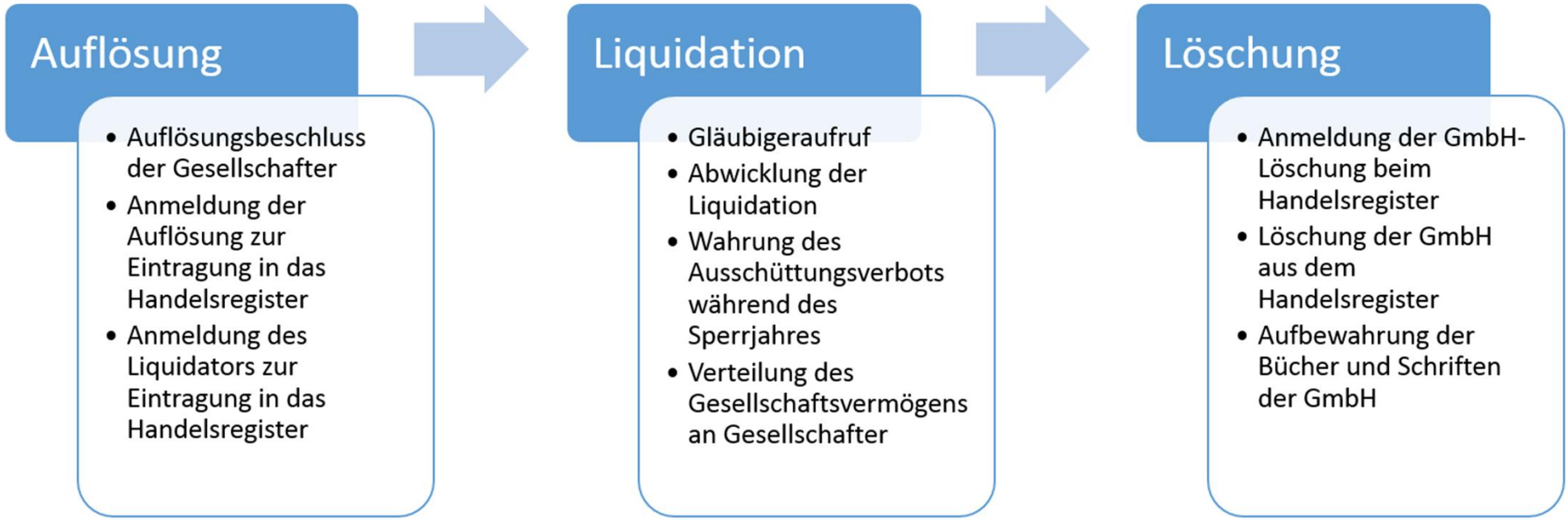

Liquidations-Verfahren (3)

Phase 1: Auflösung

- Zunächst bedarf es eines Auflösungsbeschlusses der Gesellschafter der GmbH.
- Die GmbH bleibt voll handlungsfähig, erhält jedoch den Zusatz wie „i. L.“ beizufügen, der auf die Liquidation hindeutet.
- Gleichzeitig ist ein Liquidator zu benennen, der künftig die Geschäfte führt.
- Auflösung und Liquidator-Bestellung sind zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- Der Auflösungsbeschluss muss zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger mit dem sogenannten Gläubigeraufruf veröffentlicht werden.

- Der Gläubigeraufruf ist die Aufforderung an die Gläubiger, sich mit ihren Ansprüchen bei der Gesellschaft zu melden.

Tipp: : „www.bundesanzeiger.de“
(kostenlose elektronische Abrufmöglichkeit aller wesentlichen Informationen zur Firmenliquidation)

Ruck Zuck Dienstleistungs GmbH

Wilthen

Die Ruck Zuck Dienstleistungs GmbH mit dem Sitz in Wilthen ist laut Beschluss vom 18.12.2008 aufgelöst, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden zu HRB 16361 am 07.01.2009, vertreten durch den Liquidator, Herrn Stephan Kloß, Niedermarkt 5, 02681 Schirgiswalde. Die Gläubiger werden aufgefordert, sich zu melden, um Ihre noch zu bestehenden Ansprüche unverzüglich zu erklären.

Der Liquidator

Allianz

Liquidations-Verfahren (4)

Phase 2: Liquidation

- In dieser Phase erfolgt die eigentliche praktische Abwicklung der GmbH durch den Liquidator.
- Er muss alle laufenden Geschäfte beenden, die Verpflichtungen der GmbH erfüllen, die Forderungen einziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umsetzen.
- Nach der Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses im elektronischen Bundesanzeiger und der Einsetzung des Liquidators beginnt ein einjähriges gesetzlich vorgeschriebenes Sperrjahr.
- Dieses Sperrjahr dient dem Gläubigerschutz und bedingt eine Ausschüttungssperre.
- Die Gläubiger der GmbH sollen ausreichend Zeit haben, ihre noch offenen Forderungen gegenüber der zu liquidierenden Gesellschaft durchzusetzen.
- Während des Sperrjahres ist daher jede Vermögensverteilung an die Gesellschafter verboten.
- Von der Einhaltung des Sperrjahrs kann nur unter bestimmten Voraussetzung (z. B. Vermögenslosigkeit der Gesellschaft) abgesehen werden.
- Anschließend erfolgt die Verteilung des Restvermögens an die Gesellschafter.
- Die Phase der Liquidation ist beendet, wenn keine Abwicklungsmaßnahmen mehr erforderlich sind.

Liquidations-Verfahren (5)

Phase 3: Löschung

- Die Beendigung des Abwicklungsverfahrens ist Voraussetzung für die Anmeldung des Erlöschens der GmbH im Handelsregister.
- Der Liquidator muss mit Beendigung der Liquidation und Aufstellung der Liquidations-schlussbilanz den Abschluss der Liquidation zur Eintragung beim Handelsregister anmelden.
- Die Gesellschaft ist „vollbeendet“, wenn die Beendigung der Liquidation und die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister eingetragen sind.
- Dann existiert die Gesellschaft nicht mehr (Aufbewahrungsfrist von Unterlagen: 10 Jahre).

Stichwort „Nachtrags-Liquidation“:
Erfordernis nachträglicher Abwicklungsmaßnahmen

- Ganz häufig stellt sich nach der Löschung der Gesellschaft heraus, dass doch noch Vermögen der Gesellschaft vorhanden ist. Dann muss eine Nachtragsliquidation stattfinden.
- Die Gesellschaft tritt dann erneut in das Liquidationsverfahren ein und es muss wieder ein Liquidator bestellt werden.

Kapitel 3

Die Antwort der Allianz: Liquidations-Direktversicherung

Liqui-FID Einsatzbereiche

Die **Liquidations-Direktversicherung** ist eine attraktive Lösung für Unternehmen mit Versorgungsverpflichtungen,

- die ihre Betriebstätigkeit bereits eingestellt haben und liquidiert werden sollen (Rentnergesellschaften)
- oder die Einstellung der Betriebstätigkeit planen und liquidiert werden sollen.

Insbesondere bestehende Pensions- und Unterstützungskassen-Zusagen können mit schuldbefreiender Wirkung durch die Liquidations-Direktversicherung auf einen Lebensversicherer (oder eine Pensions-kasse) übertragen werden.

Allianz

Liqui-FID im Überblick

- Übertragung gesetzlich unverfallbarer Anwartschaften sowie laufender Versorgungsleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auf einen Lebensversicherer oder eine Pensionskasse.
- Bei Einstellung der Betriebstätigkeit und Liquidation des Unternehmens hat der Arbeitgeber nach § 4 Abs. 4 BetrAVG die Möglichkeit, ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten eine Liquidations-Direktversicherung abzuschließen (dabei ist der Grundsatz der Wertgleichheit zu beachten).
- Die Übertragung der Versorgungsverpflichtungen erfolgt im Wege einer schuldbefreienden Übernahme.
- Der hierzu erforderliche Einmalbeitrag ist gemäß § 3 Nr. 65b EStG steuerfrei und stellt für das zu liquidierende Unternehmen eine Betriebsausgabe dar. Für den Versorgungsberechtigten erfolgt eine nachgelagerte Besteuerung gemäß § 19 EStG.

- Dies setzt voraus, dass alle Überschussanteile ab Rentenbeginn zur Leistungserhöhung verwendet werden (§ 4 IV i.V.m. § 16 III Nr. 2 BetrAVG).

Allianz

Liqui-FID Rechtliche Grundlagen

Betriebsrentengesetz (§ 4 Abs. 4 BetrAVG)

Übernahme von

- **gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften** (Rente oder Kapital)
- **laufenden Rentenleistungen**

aus:

- Pensionszusagen
- Unterstützungskassen-Zusagen
- Pensionsfonds-Zusagen

durch einen Lebensversicherer (oder eine Pensions-kasse).

Arbeits- und Steuerrecht

- Der Einmalbeitrag ist für den **Arbeitgeber** eine Betriebsausgabe und führt beim **Arbeitnehmer** zu keinerlei steuerlichen Auswirkungen (§ 3 Nr. 65 b EStG).
- Auch **beherrschende GGF** sind in die Steuer-befreiungs-Vorschrift nach § 3 Nr. 65 b EStG einbezogen.
- Die Leistungen werden **nachgelagert** besteuert (§ 19 EStG).
- **Weiterhin offen:** rein vertraglich unverfallbare Anwartschaften von Arbeitnehmern, die unter die Regelungen des BetrAVG fallen (→ Abfindung?)

Liqui-FID Besonderheiten bGGF

- Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern (bGGF) ist ebenfalls eine Übernahme durch Liquidations-Direktversicherungen möglich (R 3.65 Abs. 1 Satz 3 LStR 2013).
- Da der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer nicht in den Geltungsbereich des BetrAVG fällt, sind hier auch Veränderungen der Zusage im steuerlich zulässigen Rahmen (z. B. Teilabfindung oder -verzicht) vor Übernahme möglich.
- Reicht die Liquidität z. B. für eine vollständige Übernahme nicht aus, kann auch auf Teile der Zusage verzichtet werden (Empfehlung: Abstimmung mit dem steuerlichen Berater der Firma).
- Nachtragsentwürfe werden im Zuge der Abwicklung zur Verfügung gestellt.

Liqui-FID Funktionsweise

Arbeitgeber mit PZ

Zugesagte Altersrente 100 EUR

bestehende Versorgungsregelung

schuldbefreiende Übernahme gegen Entgelt

Allianz Leben

Garantierente 100 EUR

Versorgungsleistung zzgl. Verwaltung

- ✓ Einmalbeitrag für Anwärter und Rentner
- ✓ Überschussverwendung zur Leistungserhöhung

Grundsatz der Wertgleichheit (1)

Zielsetzung

Die Versorgungsverpflichtung

muss nach Art und Höhe

deckungsgleich

versicherbar sein!

Lösungsansätze

Sofern arbeitsrechtlich möglich, sind folgende alternative Lösungsansätze zur Übernahme der Zusage denkbar:

- zugesagte Leistungen **reduzieren**
- zugesagte Leistungen **erhöhen**
- zugesagte Leistungen **abändern**

Wenn keine deckungsgleiche Abbildung über einen geeigneten Versicherungstarif erfolgen kann, ist die Übertragung auf eine Liquidations-Direktversicherung nicht möglich.

Grundsatz der Wertgleichheit (2)

Beispielhafte Problemstellungen aus der betrieblichen Praxis

- ungewisse Rentensteigerungen (z. B. Koppelung an BAT)
- Übergangsgelder (z. B. temporäre Weiterzahlung der Altersrente bei Übergang auf eine Hinterbliebenenrente)
- Versorgungskapital im Falle der Berufsunfähigkeit
- Leistungserweiterungen (z. B. Beihilfen, Gestaltungsoptionen etc.)
- Versicherbarkeit nach unseren Annahmerichtlinien
- Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (z. B. „Endalterproblematik“)

- unterbliebene Rentenanpassungen (gemäß § 16 BetrAVG oder vertraglicher Vereinbarung)

Allianz

Liqui-FID Tarifliche Besonderheiten

- grundsätzlich werden AZL-Klassiktarife genutzt - allerdings mit erhöhten zeta2-Kosten
  (= Kosten für die „Rentenverwaltung“ als Entgelt für die Abführung von Lohnsteuer und Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung)
- Tarif-Bezeichnung: „Sn ..... Liq“ (TB O, G und U)
- es sind nur Einmalbeiträge möglich
- über die Zahlung des Einmalbeitrags hinaus
  fällt kein zusätzliches Honorar an (Ausnahme:
  Sondervariante „Übertragung ohne Neuabschluss“)

Anzahl der Arbeitnehmer	Tarifart	Durchschnittlicher Einmalbeitrag	Tarifbereich
1-9	St-Tarif	< 125.000 €	O
		125.000 - 249.999 €	G
		Ab 250.000 €	U
ab 10	St-Tarif	< 50.000 €	G
		Ab 50.000 €	U

- generelles Angebot von Gruppensondertarifen (auch für Einzelpersonen)
- Überschussbeteiligung in der Rentenphase: Zusatzrente (Ausn.: Überschussrente bei bGGF)

Liqui-FID Anrechnungsverfahren

- Bestehende Rückdeckungsverträge bei Allianz Leben können zur Mitfinanzierung des erforderlichen Einmalbeitrags verwendet werden. Sie werden zu diesem Zweck aufgelöst und dann intern mit ihrem vollen Wert (= Deckungskapital) auf den zu zahlenden Einmalbeitrag angerechnet. Der Kunde muss dann nur noch den daraus resultierenden Differenzbeitrag begleichen. Dieses Verfahren hat keine Auswirkungen auf die Provision, da diese aus dem kompletten Einmalbeitrag berechnet wird.
- In Einzelfällen kann abweichend vom Standard auch eine schuldbefreiende Übernahme ohne Neuabschluss erfolgen (Vorauss.: Wertgleichheit gegeben sowie spez. Rahmenbedingungen erfüllt). Hierzu wird ein entsprechendes Honorar erhoben; es erfolgt keine Provisionszahlung (Abstimmung aber L-VUS-SLF).
- Bei Mitbewerbern bestehende Rückdeckungsverträge können in Höhe ihres Auflösungswertes zur Mitfinanzierung des Einmalbeitrags herangezogen werden.

Allianz

Liqui-FID Ansprechpartner

Angebot & Vertrieb

Angebotsunterstützung (L-VUS-SLF):

- Bernhard Haile (0711/663-3443)
- Michael Schmiedt (0711/663-3724)
- GPK: angebote-slf@allianz.de

Arbeits- und Steuerrecht (L-FK-KGF-ReF):

- Ulrike Noe (0711/663-4712)
- GPK: rechtsfragen-firmen@allianz.de

Policierung & Verwaltung

Fachberatung Leben (SW5-LFUPS-S1) :

- GL: Herr Michael Jahn (0711/1292-34640)
- GPK (Anfragen ohne konkreten Vertragsbezug): Liqui-FID@allianz.de
- GPK (Neuantragsunterlagen unter Angabe der Dummy-Vertragsnr. 6/154408 und Anfragen zum Bestand): Lebensversicherung@allianz.de

Allianz

Liqui-FID Anbahnungsunterstützung

Vorschlagsvarianten:

- Stufe 1: **Mustervorschlag** zur überschlägigen Ermittlung des Einmalbeitrags als Grundlage für das Erstgespräch mit dem Kunden
- Stufe 2: **Policierungsfähiger Vorschlag**

Vorschlagserstellung:

- Stufe 1: L-VUS-SLF
- Stufe 2: L-VUS-SLF (ggf. KGF/SuK oder APC)

Bitte verwenden Sie unsere Vorschlagsanforderung (FVB-Online 18508).

Für eine abschließende Einschätzung benötigen wir sämtliche Personendaten und Rentenwerte, die maßgebliche Versorgungsregelung(en) sowie ein möglichst aktuelles Gutachten.

Liqui-FID Zusätzliche Informationen

Startseite > Leben > Firmen > Produkte > Weitere Produkte > **Neuordnung über Liquidations-Direktversicherung**

Neuordnung über Liquidations-Direktversicherung

Was ist die Liquidations-Direktversicherung? Wie kann sie eingesetzt und eingerichtet werden?

Das finden Sie hier

Produktbeschreibung Vertragsschluss Rechtliches Unterlagen & mehr

Kapitel 4

Aus der Praxis für die Praxis- Tipps und Tricks für Ihren vertrieblichen Alltag

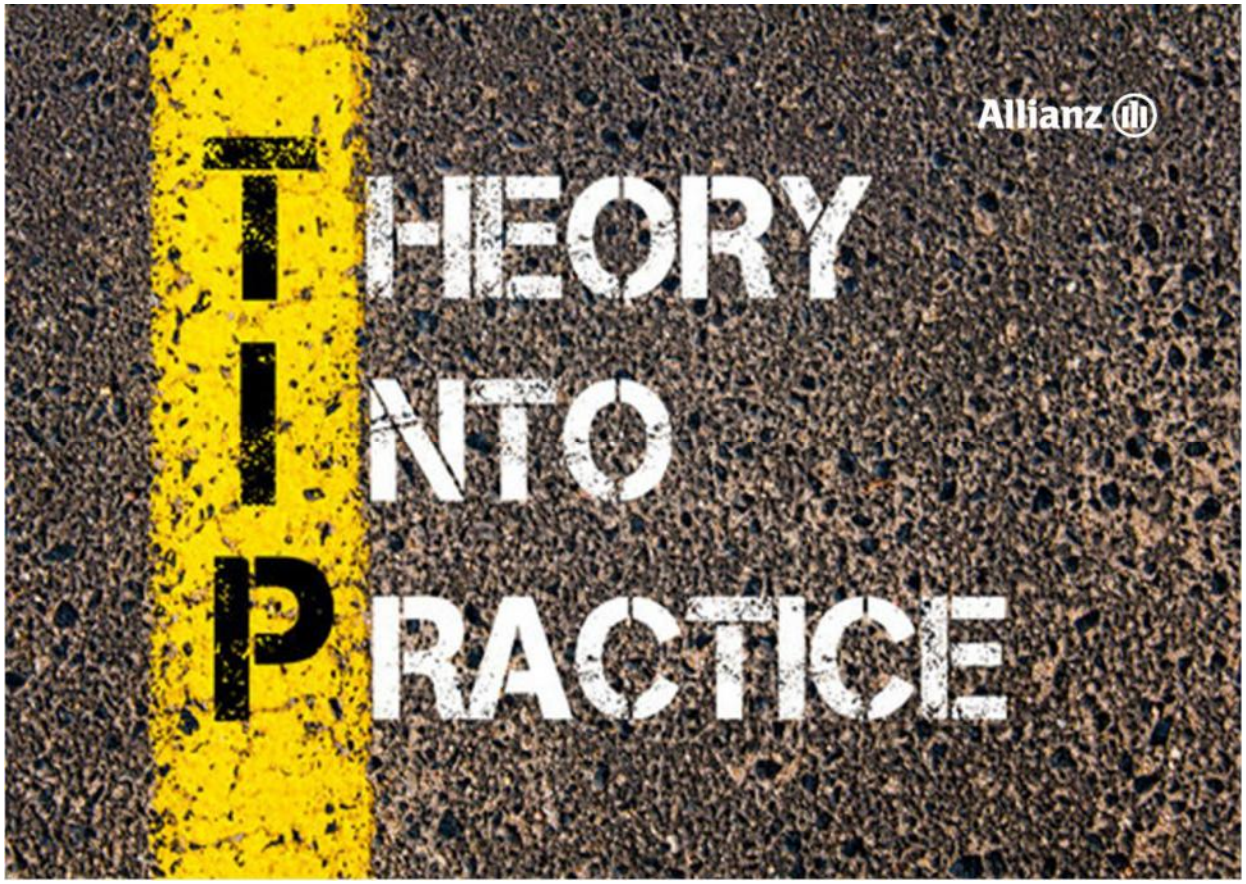

Liqui-FID Anbahnungsablauf

- Gesellschafterbeschluss zur Liquidation
- Eintragung ins Handelsregister
- erste Angebotserstellung zu einer Liquidations-Direktversicherung (Kostenindikation)
- Erstellung eines verbindlichen Angebots
- Erstellung der Abschlussunterlagen
- Antragsstellung
- Einrichtung der Versorgung
- Versicherungsnehmerwechsel
- Erklärung der schuldbefreienden Übernahme
- Liquidation der Firma

Liqui-FID Abschlussunterlagen (1)

- Firmenantrag L107 mit Besonderheiten (listenmäßige Aufnahme bei Kollektiven)
  - Kopfzeile: Kennzeichnung als Liqui-FID
  - Ziffer 2.2 b: VN-Wechsel
  - Ziffer 2.3: individuelles Bezugsrecht
- maßgeblicher Versicherungsvorschlag
- Nachtrag zur Versorgungszusage im Falle des Verzichts (sofern arbeitsrechtlich mögl.)
- Erklärung des Liquidators (s. u.)
- Handelsregisterauszug mit Eintragung der Firmenliquidation

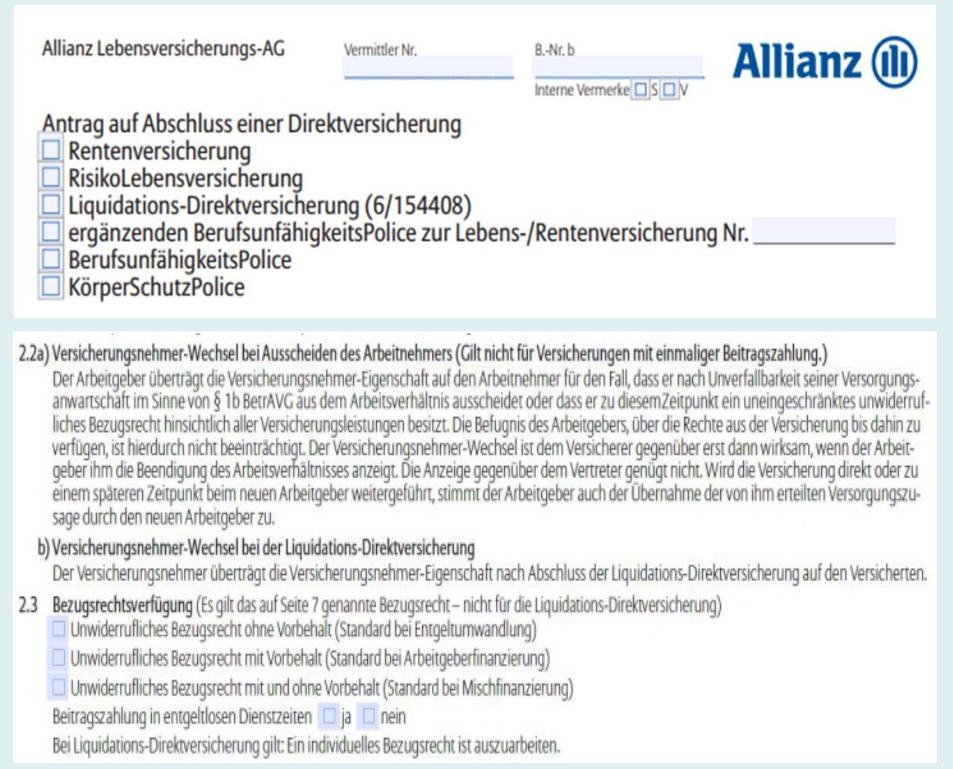

Allianz Lebensversicherungs-AG Vermittler Nr. B.-Nr. b Interne Vermerke ☐S ☐V

Antrag auf Abschluss einer Direktversicherung
- ☐ Rentenversicherung
- ☐ RisikoLebensversicherung
- ☐ Liquidations-Direktversicherung (6/154408)
- ☐ ergänzenden BerufsunfähigkeitsPolice zur Lebens-/Rentenversicherung Nr. _____
- ☐ BerufsunfähigkeitsPolice
- ☐ KörperSchutzPolice

2.2a) Versicherungsnehmer-Wechsel bei Ausscheiden des Arbeitnehmers (Gilt nicht für Versicherungen mit einmaliger Beitragszahlung.)
Der Arbeitgeber überträgt die Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf den Arbeitnehmer für den Fall, dass er nach Unverfallbarkeit seiner Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1b BetrAVG aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet oder dass er zu diesemZeitpunkt ein uneingeschränktes unwiderrufliches Bezugsrecht hinsichtlich aller Versicherungsleistungen besitzt. Die Befugnis des Arbeitgebers, über die Rechte aus der Versicherung bis dahin zu verfügen, ist hierdurch nicht beeinträchtigt. Der Versicherungsnehmer-Wechsel ist dem Versicherer gegenüber erst dann wirksam, wenn der Arbeitgeber ihm die Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzeigt. Die Anzeige gegenüber dem Vertreter genügt nicht. Wird die Versicherung direkt oder zu einem späteren Zeitpunkt beim neuen Arbeitgeber weitergeführt, stimmt der Arbeitgeber auch der Übernahme der von ihm erteilten Versorgungszusage durch den neuen Arbeitgeber zu.

b) Versicherungsnehmer-Wechsel bei der Liquidations-Direktversicherung
Der Versicherungsnehmer überträgt die Versicherungsnehmer-Eigenschaft nach Abschluss der Liquidations-Direktversicherung auf den Versicherten.

2.3 Bezugsrechtsverfügung (Es gilt das auf Seite 7 genannte Bezugsrecht – nicht für die Liquidations-Direktversicherung)
- ☐ Unwiderrufliches Bezugsrecht ohne Vorbehalt (Standard bei Entgeltumwandlung)
- ☐ Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt (Standard bei Arbeitgeberfinanzierung)
- ☐ Unwiderrufliches Bezugsrecht mit und ohne Vorbehalt (Standard bei Mischfinanzierung)

Beitragszahlung in entgeltlosen Dienstzeiten ☐ ja ☐ nein

Bei Liquidations-Direktversicherung gilt: Ein individuelles Bezugsrecht ist auszuarbeiten.

Liqui-FID Abschlussunterlagen (2)

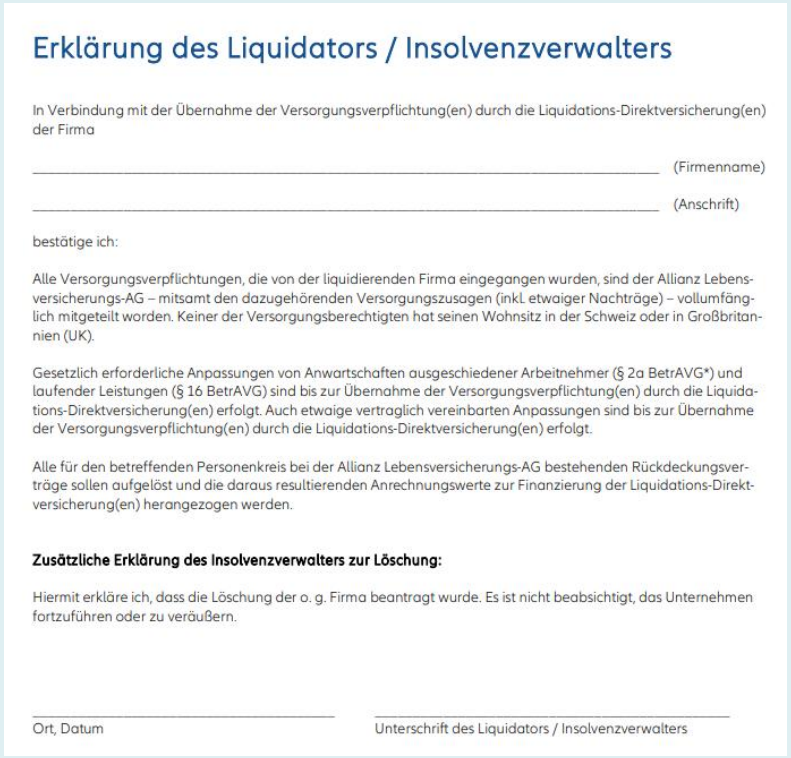

Erklärung des Liquidators / Insolvenzverwalters

In Verbindung mit der Übernahme der Versorgungsverpflichtung(en) durch die Liquidations-Direktversicherung(en) der Firma

_____ (Firmenname)

_____ (Anschrift)

bestätige ich:

Alle Versorgungsverpflichtungen, die von der liquidierenden Firma eingegangen wurden, sind der Allianz Lebensversicherungs-AG – mitsamt den dazugehörenden Versorgungszusagen (inkl. etwaiger Nachträge) – vollumfänglich mitgeteilt worden. Keiner der Versorgungsberechtigten hat seinen Wohnsitz in der Schweiz oder in Großbritannien (UK).

Gesetzlich erforderliche Anpassungen von Anwartschaften ausgeschiedener Arbeitnehmer (§ 2a BetrAVG*) und laufender Leistungen (§ 16 BetrAVG) sind bis zur Übernahme der Versorgungsverpflichtung(en) durch die Liquidations-Direktversicherung(en) erfolgt. Auch etwaige vertraglich vereinbarten Anpassungen sind bis zur Übernahme der Versorgungsverpflichtung(en) durch die Liquidations-Direktversicherung(en) erfolgt.

Alle für den betreffenden Personenkreis bei der Allianz Lebensversicherungs-AG bestehenden Rückdeckungsverträge sollen aufgelöst und die daraus resultierenden Anrechnungswerte zur Finanzierung der Liquidations-Direktversicherung(en) herangezogen werden.

Zusätzliche Erklärung des Insolvenzverwalters zur Löschung:

Hiermit erkläre ich, dass die Löschung der o. g. Firma beantragt wurde. Es ist nicht beabsichtigt, das Unternehmen fortzuführen oder zu veräußern.

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift des Liquidators / Insolvenzverwalters

Sinn und Zweck:

Risikoeingrenzung auf Seiten des Versicherers

Enthaltene Informationen:

- Hinweis auf alle Versorgungsverpflichtungen
- Auflösung bestehender Rückdeckungsversicherungen
- Anpassung laufender Leistungen
- Unterschrift des Liquidators/Insolvenzverwalters

Liqui-FID Vertragsunterlagen

Für den Versorgungsberechtigten:

- Anschreiben
- Versicherungszusage
- Versicherungsschein (Police)
- Bestätigung über den VN-Wechsel

Für die zu liquidierende Gesellschaft:

- Bestätigung zur Übertragung
- Gruppenvertrag
- Übernahmevereinbarung
- Zweitschrift zum Versicherungsschein und zur Versicherungszusage

Wertgleichheit Beispiele (1)

Verstöße gegen Gleichbehandlungs-grundsatz

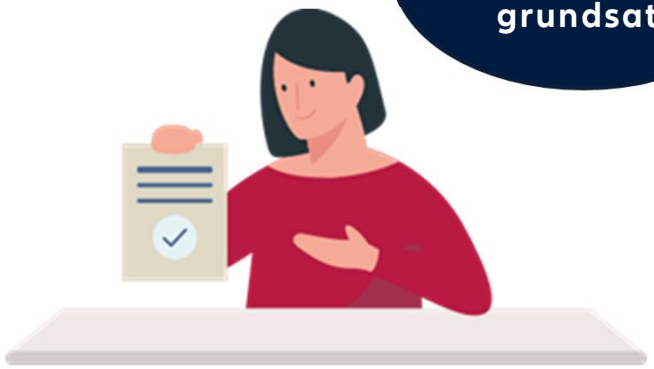

Problem

Beispiele aus der Praxis:

- Anspruch auf Hinterbliebenenrente wird nur beim Tod eines männlichen Versorgungsberechtigten erworben
- Rentenbeginnalter von Frauen und Männern weichen voneinander ab
  - Frauen: 60 Jahre
  - Männer: 65 Jahre

Lösung

Lösungsansätze:

- Vereinbarung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente ab dem Übertragungsstichtag für alle Versorgungsberechtigten
- Ergreifung von Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichbehandlung (einheitliches Endalter für Frauen und Männer)

Wertgleichheit Beispiele (2)

Unterbliebene Renten-anpassungen

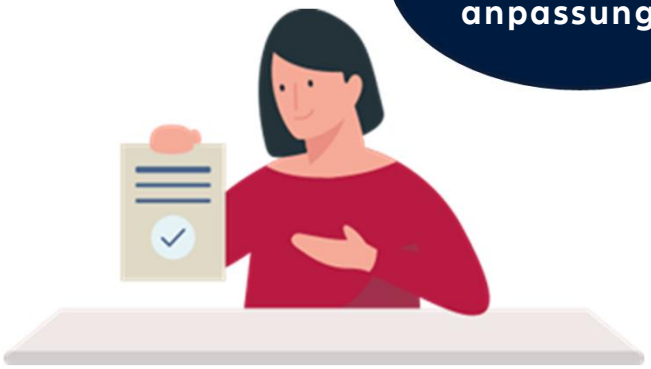

Problem

Auszug aus der Erklärung des Liquidators:

Bis zur Übernahme der Versorgungs-verpflichtung(en) durch die Liquidations-Direktversicherung(en) sind alle gesetzlich erforderlichen Rentenanpassungen gem. § 16 BetrAVG erfolgt.

Auszug aus § 16 BetrAVG zur Anpassungsprüfungspflicht:

(1) Der Arbeitgeber hat alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Alters-versorgung zu prüfen.....

Lösung

Schritt 1:

Anpassung der Rentenhöhe an den zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Verbraucherpreisindex (VPI)

Schritt 2:

Ermittlung des Nachforderungs-betrags für noch nicht verjährte in der Vergangenheit zu Unrecht unterlassene Rentenanpassungen

Allianz

Liqui-FID Praxistipps (1)

Stichwort „Liquidität“

- Häufig scheitert der Abschluss einer Liqui-FID daran, dass sich der Liquidator gar nicht über die Höhe des Einmalbeitrags bewusst ist.
- Insofern empfehlen wir, dem Geschäftspartner bereits schon frühzeitig ein Gefühl für die Größenordnung des Beitrags zu vermitteln.
- Hierfür eignet sich eine erste Kosten-Indikation, bevor man in die weitere Beratung einsteigt.

Stichwort „Wertgleichheit“

- Nicht immer ist es möglich, die bestehende Versorgungs-regelungen vollumfänglich nach Art und Höhe über eine Liqui-FID abzubilden.
- Ungeschickt nur, wenn sich das erst ganz am Ende des Beratungsprozesses heraus-stellt.
- Daher ist es zielführend, diesen Aspekt unter Einschaltung von SLF bereits frühzeitig zu klären.

Stichwort „Fremd-U-Kasse“

- Immer wieder erhalten wir auch Liqui-FID-Anfragen zu sog. „Fremd-U-Kassen“.
- Eine Übernahme gestaltet sich i.d.R. eher schwierig und ist mit vielen Nachfragen verbunden.

Allianz

Liqui-FID Praxistipps (2)

Stichwort „Zeitpunkt“

- Wir werden häufig gefragt, wann denn der richtige Zeitpunkt zum Abschluss einer Liqui-FID ist?
- Unter Abwägung des gesamten Liquidations-Prozesses erscheint uns der Zeitpunkt am besten geeignet, wenn die Liquidation bereits im Handelsregister eingetragen und ein Ende der Geschäftstätigkeit absehbar ist.
- Also eher im letzten Drittel der eigentlichen Liquidation.

Stichwort „Unterlagen“

- Um der Fachabteilung eine dezidierte Prüfung zu ermöglichen, werden in jedem Fall die Versorgungsregelung im Originalwortlaut sowie ein versicherungs-mathematisches Gutachten benötigt.
- Ist dies nicht möglich, hilft manchmal auch eine dezidierte Kurzbeschreibung der Versorgungsregelung im Gutachten (ansonsten wird es spekulativ).

Stichwort „Rentenanpassungen“

- Ein häufiger Knackpunkt sind nicht erfolgte Rentenanpassungen, die nachgeholt werden müssen.
- Daher möglichst frühzeitig in Erfahrung bringen!

Allianz

Liqui-FID Argumentationshilfen

Vorteile für den Arbeitgeber

- Firma kann aufgelöst werden
- Folgekosten entfallen
- kein Nachhaftungsrisiko
- professionelle Abwicklung über die Allianz

Vorteile für den Versorgungsberechtigten

- Versorgung bleibt in vollem Umfang erhalten (evtl. sogar Verbesserungen)
- unveränderte Besteuerung
- hohe Sicherheit durch die Finanzstärke der Allianz

Vorteile für den Vermittler

- „Alles-oder-Nichts-Prinzip“
- attraktive Einmalbeiträge ohne Bestandsanrechnung
- kaum Mitbewerber
- Beweis hoher Beratungsqualität gegenüber Kunden
- Unterstützung durch Spezialisten und Fachabteilung

Sprechen Sie daher im Zusammenhang mit einer Liquidation immer dieses Produkt an!

Allianz

Liqui-FID- die zehn häufigsten Fragen

Frage	Antwort
Tarife?	St-Tarife (Zeta-2-Kosten) - Bezeichnung: Sn … Liq
Honorar für die Rentenverwaltung?	ist bereits einkalkuliert (Ausnahme: Sondervariante)
Provision?	BWS = kompletter Einmalbeitrag
Vertragspartner?	immer die zu liquidierende Firma (mit anschließendem VN-Wechsel)
Zeitpunkt des Abschlusses?	i. d. R. kurz vor Abschluss der Liquidation
Zustimmung der Versorgungsberechtigten?	bei Wertgleichheit nicht erforderlich
Bestandsverträge?	Anrechnungsverfahren / Sondervariante
Abwicklungsprozedere?	Abschluss durch Firma – VN-Wechsel – Liquidation
Verwaltung?	erfolgt zentral in Stuttgart (FB Leben Spezialsegmente)
Prospekt?	gibt es keinen (→ bAV-Info)

Liqui-FID- The End

Viel Erfolg bei der vertrieblichen Umsetzung!

Disclaimer

Die Ihnen als Handout überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen, Trendaussagen und rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Einschätzungen der Allianz Lebensversicherungs-AG zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Durch die Überlassung der Unterlagen wird keine Haftung gegenüber dem Empfänger oder Dritten begründet.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum der Allianz Lebensversicherungs-AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Lebensversicherungs-AG.